



Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen des SFV mit Wirkung vom 01.07.2018

Der Vorstand des Sächsischen Fußball-Verbandes beschloss auf seiner Sitzung am 18.06.2018 nachfolgende Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen des SFV.

Durchgestrichener angezeigter Text wurde im jeweiligen § gestrichen. **Rot markierter Text sind Neuerungen bzw. Ergänzungen.**

Spielordnung

§ 61

Spielabbruch

- (5) Wird ein Spiel durch Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereins oder durch Verschulden beider Vereine nach 3 d) bis 3 h) **oder nach § 1 Abs. 4 der Spielordnung (auch in Verbindung mit § 59 Ziffer 10)** vorzeitig abgebrochen, so ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2 Toren als verloren, dem Unschuldigen mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige zum Zeitpunkt des Abbruches ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen.
- ~~(6) Wird ein Spiel auf Antrag des Spielführers einer Mannschaft im Sinne des § 1 Ziffer 4 der Spielordnung vorzeitig abgebrochen, wird das abgebrochene Spiel mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs gewertet.~~

§ 67

Pass- und Spielrecht

- (1) ...

Ein befristetes Zweitspielrecht kann nach den Maßgaben der §§ 67 a ~~und 67 b~~ **bis 67 c** erteilt werden

§ 67c

Zweitspielrechte für Altherren-Spielbetrieb bzw. Ü-Mannschaften

...

- (1) **Hat ein Spieler in seinem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in Altherren- bzw. Ü-Mannschaften, so kann ein Zweitspielrecht für die AH-/ Ü-Mannschaft in einem anderen Verein (Gastverein) erteilt werden.**
- (2) **Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:**
- (a) **schriftlicher Antrag des Gastvereines auf dem gültigen SFV-Formular**
 - (b) **schriftliche Zustimmung des Stammvereines**
 - (c) **Vorlage des Spielerpasses**
- (3) **Die Spielberechtigung erteilt die Passstelle des SFV mit Eintragung auf dem Spielerpass. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31.03. für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.**
- (4) **Das Zweitspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der**

Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse (AH-/Ü-Bereich) einstellt oder der Stammverein nachträglich in den Spielbetrieb der betreffenden Altersklasse eintritt.

- (5) Im Gastverein gilt das Zweitspielrecht grundsätzlich nur für die beantragte Altersklasse. Es berechtigt unter Beachtung der Altersklasseneinteilung von § 42 Absatz 2 nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft einer anderen Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 37

Vereinsstrafen bzgl. Spieler und Trainer

- (5) Weist der Verein für den Trainer einer ~~Landesliga-Herren- oder Landesliga-Frauenmannschaft~~ keine ~~BLizenz nach~~ Landesliga-Mannschaft die erforderliche Lizenz nach § 1 Ziffer (2) I) der SFV- Ausbildungs- und Trainerordnung nicht nach, so hat der Trainer im laufenden Spieljahr einen ~~B~~ entsprechenden Lizenz-Lehrgang erfolgreich abzuschließen. Hat der Verein auch in den folgenden Spieljahren noch keinen Trainer mit einer ~~BLizenz~~ der geforderten Lizenz in dieser Landesligamannschaft, so wird der Verein pro Spieljahr mit einer Geldstrafe von bis 3.000 Euro bestraft.

Finanzordnung

§ 11

Tagegeld

- (2) Den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und den Kassenprüfern wird bei Beratungen unabhängig von Ort und Dauer ein einheitliches Tagegeld von 20,00 € gezahlt, soweit diese nicht eine pauschale Mehraufwandsentschädigung erhalten. Andere ehrenamtlich Tätige erhalten ein Tagegeld von 15,00 €. Als Beratung gelten ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des jeweiligen Gremiums. Mit dem Tagegeld sind alle Aufwendungen abgegolten (außer Fahrt- und Übernachtungskosten).